

9. Baustellenorganisation

Parkplatz:

Die Anzahl der Parkplätze ist sehr begrenzt. Grundsätzlich stehen den Unternehmer keine Parkplätze auf dem Baustellenareal zur Verfügung. Die Anlieferungszone, die Nachbargrundstücke und die Strasse müssen freigehalten werden.

Lagerplatz / Magazin:

Es steht auf der Baustelle nur bedingt Lagerplatz zur Verfügung.
Magazin-Container können allenfalls in Absprache mit der Bauleitung aufgestellt werden.

Anlieferung:

Anlieferungen erfolgen gemäss Bauplatzinstallationsplan, bzw.
Weisungen vor Ort durch Bauleitung. Anlieferungen müssen über die Online-Plattform angemeldet werden (logistik.gross-ag.ch).

Abfall:

Abfall der durch Baumaterialien entsteht, muss täglich kostenlos durch den Unternehmer entsorgt werden. Auf Kosten des Unternehmers kann auch eine Abfallmulde gestellt werden.
Abfall der durch die Verpflegung der Mitarbeiter entsteht (z. B Mittagessen, Znüni, Getränkeflaschen, etc.), muss nach dem Gebrauch ordnungsgemäss entsorgt werden. Zigaretten Stummel müssen fachgerecht entsorgt werden. Es werden keine Stummel in und ausserhalb des Gebäudes toleriert.

Hygiene:

Es wird nur die Benützung der von der Bauleitung zugeteilten Toiletten toleriert.

Rauchen / Alkohol:

Im Gebäude besteht generelles Rauchverbot.
Auf dem gesamten Baustellenareal ist absolutes Alkoholverbot.

Ruhezeiten:

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie von 12.00 bis 13.00 Uhr und 20.00 bis 07.00 Uhr sind alle lärmintensiven Tätigkeiten sowie der Einsatz von lärmigen Maschinen und Werkzeugen im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten verboten. Materialanlieferungen auf Baustellen dürfen nicht vor 06.00 Uhr erfolgen. Für Baulärm gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gemäss Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien).

Brandschutz:

Es ist zwingend notwendig, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Das Lagern von brennbaren Materialien im Treppenhaus und in den Fluchtwegen ist verboten.

10. Arbeitszeiten

Ruhezeiten:

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie von 12.00 bis 13.00 Uhr und 20.00 bis 07.00 Uhr sind alle lärmintensiven Tätigkeiten sowie der Einsatz von lärmigen Maschinen und Werkzeugen im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten verboten. Materialanlieferungen auf Baustellen dürfen nicht vor 06.00 Uhr erfolgen. Für Baulärm gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gemäss Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien).

11. Termine und Fristen

Baubeginn:

Voraussichtlicher Termin der Übergabe des gesamten Bauwerks an die Bauherrschaft:	12.12.2025
Beginn der Garantiefristen (Übergabe + 2 Monate):	12.02.2026
Voraussichtlicher Ablauf der zweijährigen Garantie (2 Jahre + 2 Monate):	12.02.2028
Voraussichtlicher Ablauf der fünfjährigen Garantie für Standardgewerke (5 Jahre + 2 Monate):	12.02.2031
Voraussichtlicher Ablauf der zehnjährigen Garantie für Gewerke mit besonderen Verjährungsfristen (Fassade, Flachdach, Baumeisterarbeiten) (10 Jahre + 2 Monate):	12.02.2036

12. Diverse Themen

Bussen:

Die Bauleitung ist berechtigt für jegliches Zuwiderhandeln auf der Baustelle Bussen auszusprechen. Die Busse muss innerhalb von 2 Tagen bei der Bauleitung gegen Quittung bezahlt werden.

Sollte die Busse nicht bezahlt werden, wird diese dem Unternehmer von der Schlussabrechnung abgezogen.

Das Bussgeld wird in der Baustellenkasse gesammelt. Mit dem Geld werden Handwerkeranlässe (Mittagessen, Znüni, etc.) finanziert.

Bussenliste:

B1:	Kein Helm	50 Fr.-/ Handwerker
B2:	Falsch Parkieren	150 Fr.-/ Handwerker
B3:	Herumliegen von Abfall	50 Fr.-/ Handwerker
B4:	Rauchen im Gebäude	100 Fr.-/ Handwerker
B5:	Wegwerfen von Zigaretten Stummel	100 Fr.-/ Handwerker
B6:	Benützung der Nasszellen im Gebäude	150 Fr.-/ Handwerker
B7:	Nichteinhaltung Ordnung/ Reinigung Baustelle	300Fr.-/ Unternehmen zzgl. Reinigungs- / Entsorgungskosten

Bei wiederholten Vergehen wird der jeweilige Handwerker der Baustelle verwiesen.

Die Projektleiter und die Vorarbeiter / Leitende Monteure der Unternehmer sind verantwortlich, dass alle unterstellten Mitarbeiter auf der Baustelle den „Verhaltens Kodex“ kennen und dieser eingehalten wird.

Mit der Unterschrift unter den Werkvertrag gilt der Verhaltens Kodex als verstanden und akzeptiert.

Ort, Datum:

Stempel / Unterschrift:
